

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 12. August 2009

**1189. Gemeindeordnung (Egg)**

1. Gemäss Art. 89 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV) regeln die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe in der Gemeindeordnung. Die Gemeindeordnungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Der Regierungsrat prüft die Gemeindeordnungen auf ihre Rechtmässigkeit (vgl. Art. 89 Abs. 3 KV). Die Genehmigung durch den Regierungsrat hat konstitutive Wirkung, d. h., die entsprechenden Gemeindebeschlüsse werden erst nach der Genehmigung wirksam. Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Egg haben am 17. Mai 2009 an der Urne einer Teilrevision der Gemeindeordnung (GO) zugestimmt. Mit den geänderten Bestimmungen erfolgen Anpassungen an die Kantonsverfassung und an das Gesetz über die politischen Rechte (GPR). Neu sind für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen die stille Wahl bzw. die Wahl mit leeren Wahlzetteln vorgesehen. Für letzteres Wahlverfahren wird die Abgabe eines Beiblattes vorgesehen. Diese Bestimmung ist in Übereinstimmung mit dem noch geltenden Recht dahingehend auszulegen, dass die wahlleitende Behörde ein Beiblatt abgeben kann (§ 61 GPR in Verbindung mit § 31 Verordnung über die politischen Rechte [VPR]). Erhöht wurden sodann die Grenzwerte für die der obligatorischen Urnenabstimmung unterliegenden Finanzgeschäfte.

Die Änderungen geben zu keinen rechtlichen Beanstandungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von den Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Egg am 17. Mai 2009 beschlossene Änderung der Gemeindeordnung wird genehmigt.

- 2 -

II. Mitteilung an die Gemeinde Egg, Gemeinderatskanzlei, Forchstrasse 145, Postfach, 8132 Egg, den Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:



**Husi**